

Leseversion (Stand: 11.04.2025)

Im nachstehenden Text sind die Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Elisabeth-Kirchengemeinde in Langenhagen in der Fassung vom 07.11.2022 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 49/2022, S. 589) und die 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Elisabeth-Kirchengemeinde in Langenhagen in der Fassung vom 11.04.2025 (Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 15/2025, S. 237) als Leseversion zusammengefasst.

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof
der Ev.-luth. Elisabeth-Kirchengemeinde Langenhagen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Elisabeth-Kirchengemeinde für den Friedhof in Langenhagen am 07.11.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist:

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist:

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Postdienstleistungen durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

- | | |
|---|------------|
| a) Nutzungsrecht für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
für 20 Jahre – je Grabstelle –: | 1.130,00 € |
| b) Nutzungsrecht für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
für 20 Jahre – je Grabstelle –: | 565,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Grabstelle –: | 56,50 € |

2. Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen:

- | | |
|---|----------|
| a) Nutzungsrecht für 20 Jahre – je Grabstelle –: | 950,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Grabstelle –: | 47,50 € |
| c) Kosten für eine Steinkanteneinfassung: | 500,00 € |

3. Familienurnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage:

- a) Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Jahr und Grabstelle -: 140,00 €
b) Die **Kosten der Zweitschrift** (Gravur) werden für alle Steinformen auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

4. Partnerurnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage (einmal verlängerbar):

- a) Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Jahr und Doppelgrabstelle -: 47,50 €

Die **Kosten der Zweitschrift** (Gravur) werden für alle Steinformen auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

5. Urnenreihengrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage „Meinekes Garten“:

- a) Nutzungsrecht für 20 Jahre – je Grabstelle -: 3.060,00 €
b) Kosten für eine Obernkirchener Sandstein Platte (inkl. Gravur): 940,10 €

6. Partnerurnengrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage „Meinekes Garten“ (einmal verlängerbar):

6.1.

- a) Nutzungsrecht an der Grabform „Obernkirchener Sandstein-Platte“ für 20 Jahre - je Doppelgrabstelle -: 4.720,00 €
b) Kosten für eine Obernkirchener Sandstein-Platte (inkl. Gravur der Erstschrift): 1.190,00 €

c) Nutzungsrecht an der Grabform „Obernkirchener Sandstein-Stele“ für 20 Jahre – je Doppelgrabstelle -: 4.920,00 €
d) Kosten für eine Obernkirchener Sandstein-Stele (inkl. Gravur der Erstschrift): 2.261,00 €

e) Nutzungsrecht an der Grabform „Bohus-Platte“ für 20 Jahre – je Doppelgrabstelle -: 4.780,00 €
f) Kosten für eine Bohus-Platte (inkl. Gravur der Erstschrift): 1.190,00 €

g) Nutzungsrecht an der Grabform „Bohus-Stele“ für 20 Jahre – je Doppelgrabstelle -: 4.980,00 €
h) Kosten für eine Bohus-Stele (inkl. Gravur der Erstschrift): 1.904,00 €

6.2.

- a) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes (Grabform „OKS-Platte“ oder „Bohus-Platte“) – je Doppelgrabstelle -: 340,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes (Grabform „OKS-Stele“ oder „Bohus-Stele“) – je Doppelgrabstelle -: 345,00 €

Die **Kosten der Zweitschrift** (Gravur) werden für alle Grab- und Steinformen auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

7. Partnererdgrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage „Meinekes Garten“ (einmal verlängerbar):

7.1.

- a) Nutzungsrecht an der Grabform „Bohus-Platte“ für 20 Jahre – je Grabstelle -: 9.200,00 €
b) Kosten für eine Bohus-Platte (inkl. Gravur der Erstschrift): 1.190,00 €
c) Nutzungsrecht an der Grabform „Bohus-Stele“ für 20 Jahre – je Grabstelle -: 9.400,00 €

d) Kosten für eine Bohus-Steile (inkl. Gravur der Erstschrift): 1.904,00 €

7.2.

- a) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes (Grabform „Bohus-Platte“)
 - je Grabstelle -: 760,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes (Grabform „Bohus-Steile“)
 - je Grabstelle -: 762,00 €

Die **Kosten der Zweitschrift** (Gravur) werden für alle Steinformen auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben.

8. Urnengemeinschaftsgrabanlage:

- a) Nutzungsrecht für 20 Jahre – je Grabstelle -: 1.135,00 €
- b) Kosten für die Namenskennzeichnung (Gravur auf Gemeinschaftsgrabmal): 495,00 €

9. Gemeinschaftsgrabanlage „Garten der Sternenkinder“:

- a) Nutzungsrecht für 10 Jahre – je Grabstelle -: kostenfrei

10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 und 6 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 1c oder 2b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und Verlängerung des Nutzungsrechts sowie
- b) eine Gebühr gemäß nachfolgendem Abschnitt II.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

1. für eine Erdbestattung

- a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 805,00 €
- b) Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr: 1.080,00 €

2. für eine Urnenbestattung: 375,00 €

Sofern anlässlich der Bestattung Arbeiten erforderlich werden, die den üblichen Aufwand überschreiten, wird hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe des tatsächlichen entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

Die Gebühren umfassen neben der eigentlichen Bestattung (Hauptleistung) auch die anfallenden Nebenkosten für das Ausheben und Verfüllen der Gruft.

III. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und Elisabethkirche:

1. für die Benutzung der Friedhofskapelle

- a) normale Nutzungsdauer - je Trauerfeier (Dauer ca. 30-40 Minuten): 300,00 €
- b) kurze Nutzungsdauer - ohne Trauerfeier nur stille Urne (Dauer ca. 10 Minuten): 100,00 €

2. für die Benutzung der Elisabethkirche (nach vorheriger Genehmigung durch den Kirchenvorstand) - je Bestattungsfall (ohne Dekoration): 300,00 €

Wir weisen grundsätzlich daraufhin, dass zusätzliche Kosten in Form einer Energiepauschale, sowie durch den Bestatter entstehen können.

IV. Gebühren für eine Umbettung:

- | | |
|---------------------|------------|
| 1. für eine Leiche: | 1.965,00 € |
| 2. für eine Asche: | 820,00 € |

Bei **Wiederbeisetzung** auf demselben Friedhof ergeben sich zusätzlich die gleichen Gebühren wie bei einer Bestattung.

Sofern anlässlich der Umbettung außergewöhnliche Kosten entstehen, die den üblichen Aufwand überschreiten, wird hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe des tatsächlichen entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

V. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. für die Genehmigung zur Aufstellung oder Erweiterung eines Grabmals oder von sonstigen Anlagen (z.B. Grababdeckung, Bänke): | 50,00 € |
| 2. für die Prüfung der Standsicherheit für stehende Grabmale während der Dauer des Nutzungsrechtes: | 40,00 € |
| 3. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit für stehende Grabmal bei der Verlängerung von Nutzungsrechten - für jedes Jahr der Verlängerung: | 2,00 € |
| 4. für die Annahme einer Bestattung: | 28,00 € |

VI. Gebühren für die Abräumung von Grabmälern:

Für die Abräumung von Grabmalen und sonstigen Anlagen gemäß § 28 Absatz 2 der Friedhofsordnung:

- | | |
|---|----------|
| 1. für Breitsteine / Doppelgräber
bis zu einem Maß von max.125 x 90 x 16 cm: | 380,00 € |
| 2. für Einzelsteine / Einzelgrab
bis zu einem Maß von max. 100 x 60 x 16 cm: | 300,00 € |
| 3. für Grabplatten
bis zu einem Maß von max. 60 x 60 cm: | 130,00 € |
| 4. für Grabeinfassungen Preis / lfd. Meter: | 40,00 € |
| 5. für Grababdeckungen bis 6 cm Stärke: | |
| - Einzelgräber: | 200,00 € |
| - Doppelgräber: | 330,00 € |
| - Urnengräber bis 100 x 100 cm: | 150,00 € |

Sofern anlässlich der Abräumung von Grabmalen und anderen Anlagen außergewöhnliche Kosten entstehen, die den üblichen Aufwand überschreiten, oder die obengenannte Steinmaße überschritten werden, wird hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

VII. Gebühren für die Einebnung und Pflege von Grabstätten, die vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden:

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Einebnung einer Wahlgrabstätte – je Grabstelle: | 140,00 € |
| 2. für die Einebnung einer Urnenwahlgrabstätte: | 80,00 € |

- | | |
|---|---------|
| 3. für die Raseneinsaat – je Grabstelle: | 60,00 € |
| 4. für die anfallende Rasenpflege – pro Jahr / je Grabstelle: | 45,00 € |

Sofern anlässlich der Einebnung von Grabstätten außergewöhnliche Kosten entstehen, die den üblichen Aufwand überschreiten, wird hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

VIII. Gebühren für die Ersatzvornahme bei Pflichtverletzungen durch die Nutzungsberechtigten:

Sofern eine nutzungsberechtigte Person die ihr gemäß der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Elisabeth-Kirchengemeinde Langenhagen obliegenden Pflichten nicht erfüllt und sich die Friedhofsträgerin diesbezüglich das Recht vorbehalten hat eine Ersatzvornahme auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vorzunehmen, wird für die Durchführung der Ersatzvornahme eine Gebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

§ 7 Sonderfälle

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Bruttoaufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2023 *und 11.04.2025* in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen außer Kraft.

Langenhagen, den 07.11.2022

	Der Kirchenvorstand	
gez. B. Praßler-Kröncke	L.S.	gez. U. Bodenstein-Dresler
(Vorsitzende)		(Kirchenvorsteherin)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 01.12.2022

	Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen
	Der Kirchenkreisvorstand
	Im Auftrage
L.S.	gez. Bergmann
	Bevollmächtigte des KKV